

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom **19.03.2013**

(Änderungen in Rotschrift)

Die Sondernutzungsgebühren werden in die Stufen 1 und 2 gegliedert, die jeweils folgende Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung umfassen:

- **Stufe 1** gilt für die Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, (klassifizierte Straßen) verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen
- **Stufe 2** gilt für alle anderen Straßen

Eine Pauschalierung der Sondernutzungsgebühr ist zulässig, wenn die für die Gebührenrechnung notwendigen Maße bzw. Zahlen nicht genau zu ermitteln sind.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Sondernutzungsgebühr in EUR	
			Stufe 1	Stufe 2
1. Veranstaltungen, Bewirtung (Mindestgebühr: 5,00 €)				
1.1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je angefangener m ²			
	1.1.1 äußerer Marktplatzbereich	monatlich	4,00 € 5,50 €	
		jährlich	32,00 € 44,00 €	
	1.1.2 innerer Marktplatzbereich (Marktplatz innerhalb des durch die Straßenlaternen eingegrenzten Bereiches)	monatlich	3,50 € 5,00 €	
		jährlich	28,00 € 40,00 €	
	1.1.3 sonstiger Bereich	monatlich	4,00 € 4,50 € (Stufe 2 gestrichen)	
		jährlich	32,00 € 36,00 € (Stufe 2 gestrichen)	

1.2	Veranstaltungen, übermäßige Nutzung von öffentlichen Straßen i. S. d. StVO			
	1.2.1 Daniel-Meiningen-Platz (mit Wiese und Zugang zur Unterführung), Hetzelplatz, Juliusplatz, Kartoffelmarkt	täglich	310,00 €	
	1.2.2 Marktplatz	täglich	625,00 €	
	1.2.3 Messeplätze, Festplatz und Festplatzstraße, Dorfplätze	täglich	von 180,00 € bis 375,00 €	
	1.2.4 sonstige Straßen und Plätze	täglich	von 50,00 € bis 150,00 € (Stufe B gestrichen)	
1.3	Aufschlag für den Fall, dass Getränke oder Speisen zum Verzehr vor Ort und Stelle mit Einweggeschirr oder –bestecke angeboten werden		30 % auf die jeweilige Sondernutzungsgebühr.	
2. Aufstellen, Lagern von Gegenständen und Behältern, stationäres und mobiles Gewerbe (Mindestgebühr: 5,00-€)				
2.1	Warenauslagen, je angefangener m ²	monatlich	12,50 €	10,00 €
		jährlich	125,00 €	100,00 €
2.2	Informationsstände, je angefangener m ²			
	2.2.1 für politische Parteien, Wählervereinigungen	täglich	1,00 € 2,00 €	
	2.2.2 für sonstige Zwecke	täglich	6,25 € 10,00 €	
2.3	Flohmarktstände, je m ²	täglich	5,00 € 6,00 €	
2.4	Sonstiger Straßenhandel, pro Stand bzw. Person bzw. Fahrzeug bzw. mitgeführtem Verkaufsbehältnis (z. B. Back- und Süßwaren, Eis, Gemüse, Maronen,)	wöchentlich	von 20,00 bis 400,00 €	

2.5	Warenautomaten, je Stück		
	2.5.1 Lebensmittelautomaten	monatlich	100,00 €
	2.5.2 für Tabakwaren	jährlich monatlich	100,00 € - 144,00 € 12,00 €
	2.5.3 für sonstige Waren in Automaten bis zur Größe von üblichen Kaugummiautomaten	jährlich monatlich	50,00 € - 54,00 € 4,50 €
2.6	münzbetätigte Spielgeräte, je Gerät	monatlich	10,00 € 12,00 €
2.7	Ablagekästen für Zeitungen, je Stück	jährlich monatlich	40,00 € - 54,00 € 4,50 €
2.8	Altkleidercontainer	monatlich	55,00 €
2.9	Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge, die länger als 1 Tag im Monat gelagert/abgestellt werden, je Anhänger, Fahrzeug, Maschine		
	2.9.1 auf bewirtschafteten Parkplätzen (Parkschein/Parkscheibe)	täglich	10,00 € 20,00 €
	2.9.2 sonstige Bereiche	täglich	5,00 € 15,00 €
2.10	Sharing-Angebote aus dem Mobilitätssektor		
	2.10.1 Carsharing-Stellplätze, je Stellplatz, innerhalb der Parkraumbewirtschaftung	monatlich	5,00 €
	2.10.2 Carsharing-Stellplätze, je Stellplatz, außerhalb der Parkraumbewirtschaftung	monatlich	2,50 €
	2.10.3 Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter, E-Roller), je Fahrzeug	monatlich	1,50 €

	2.10.4 Verleihsysteme für Fahrräder, Lastenräder und vergleichbares, je Fahrzeug	monatlich	1,50 €	
2.11	Sonstige Behälter, Gegenstände, Material, je angefangener m ²	täglich	3,00 € 4,00 €	
3. Werbung (Mindestgebühr: 5,00 €)				
3.1	Plakate, Plakatträger			
	3.1.1 Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählervereinigungen, Pauschale für alle Plakate, Großflächenplakate , Plakatträger bis zu 6 Wochen vor und 1 Woche nach einer Wahl			
	3.1.1.1 Plakate (bis DinA1)	wöchentlich	10,00 € 20,00 €	
	3.1.1.2 Großflächenplakate (größer DinA1)	wöchentlich	20,00 €	
	3.1.1.3 bei Überschreitung der unter 3.1.1 vorgegebenen zeitlichen Begrenzung, je angefangene Woche der Überschreitungszeit	wöchentlich je Gebührenziffer	50,00 €	
	3.1.2 für sonstige Zwecke, je Stück,			
	3.1.2.1 Plakate (bis DinA1)	täglich	1,25 €	
	3.1.2.2 Großflächenplakate (größer DinA1) und Werbefahrzeuge	wöchentlich	300,00 €	
3.2	Schaukästen, sog. Kundenstopper, sonstige Werbeanlagen, sonstige Werbung, je angefangener m ² Ansichtsfläche	monatlich	10,00 € 12,00 €	8,00 € 10,00 €
3.3	Verteilen von Handzetteln u. ä. - soweit die Verteilung nicht im Umkreis von 10 m von einem genehmigten Infostand/Verkaufsstand i. S. d. lfd. Nr. 2.2 und 2.4 erfolgt, je Person	täglich	40,00 €	

3.4	Ausstellungs-, Werbefahrzeuge und entsprechende Stände, je Fahrzeug bzw. Stand	täglich	28,00 € 30,00 €
4. Dauerhaft mit dem Erdboden oder mit baulichen Anlagen verbundene Anlagen			
4.1	Postablagekästen, je Stück	jährlich	80,00 €
4.2	Hinweiszeichen und -schilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, je Stück		
	4.2.1 Sammelhinweisschilder	jährlich	30,00 €
	4.2.2 sonstige Hinweiszeichen und -schilder	jährlich	15,00 €
4.3	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, beschriftete Kanaldeckel und dergl., je Stück	jährlich	15,00 €
4.4	((?) Uhren streichen, Klärung wg. städt. Vermarktung, Marktvergleich?) Uhren-, Plakat-, Litfaßsäulen, je Stück	jährlich	325,00 €
4.4	Überbauungen innerhalb des Lichtraumprofils bis zur Höhe von 4,50 m, je m ² des überbauten/beanspruchten öffentlichen Raumes		
	4.4.1 sofern dies in einem Bebauungsplan oder im Interesse der Stadt vorgesehen ist sowie Dämmung an Außenwänden von Gebäuden 4.4.1 Dämmung der Außenfassaden von Gebäuden 4.4.1.1 bei Überbauung von Gehwegen ab einer Höhe von mehr als 2,50 m 4.4.1.2 bei Überbauung von Gehwegen soweit der öffentliche Verkehrsraum um nicht mehr als 0,25 m in Anspruch genommen wird und eine Restbreite von mindestens 1,30 m auf dem Gehweg verbleibt 4.4.1.3 wenn sonstiger öffentlicher Verkehrsraum um nicht mehr als 0,25 m in Anspruch genommen wird.		gebührenfrei
	4.4.2 sonstige Überbauten inkl. Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in das Lichtraumprofil hineinragen	Jährlich (einmalige Ablösegebühr gestrichen)	15,00 € 50,00 €

5. Arbeitsstellen, Baustellen, Sperrungen

5.1	Arbeitsstellen-, Baustelleneinrichtungen, (Absperrung, Gerüst, Kran, Baubude, -maschine, -material, Toilette, u. ä.), die länger als 1 Tag im Monat gelagert/abgestellt werden,			
5.1.1. Container, Rollgerüst unter 10 m ² , je Stück	wöchentlich 1. – 4. Woche 5. – 8. Woche ab 9. Woche	13,00 € 15,00 € 22,50 € 30,00 €	9,00 € 10,00 € 15,00 € 20,00 €	
5.1.2 Container, Rollgerüst ab 10 m ² , je Stück	wöchentlich 1. – 4. Woche 5. – 8. Woche ab 9. Woche	26,00 € 30,00 € 45,00 € 60,00 €	18,00 € 20,00 € 30,00 € 40,00 €	
5.1.3 Sonstiges je angefangener m ² (Mindestgebühr: 40,- €)	wöchentlich 1. – 4. Woche 5. – 8. Woche ab 9. Woche	1,25 € 1,50 € 2,25 € 3,00 €	0,80 € 1,00 € 1,50 € 2,00 €	
5.2	Sperrungen von Straßen oder Straßenteilen			
5.2.1 Straßenteilspernung Zusätzlicher Aufschlag ab der 5. Woche (Stufe A 40,- € Stufe B 20,- €)	wöchentlich 1. – 4. Woche 5. – 8. Woche ab 9. Woche	55,00 € 60,00 € 90,00 € 120,00 €	35,00 € 40,00 € 60,00 € 80,00 €	
5.2.2 Kurzzeitige Straßenteilspernung, bis 3 Tage	täglich	10,00 € 15,00 €		
5.2.3 Vollsperrung Zusätzlicher Aufschlag ab der 5. Woche (Stufe A 40,- € Stufe B 20,- €)	wöchentlich 1. – 4. Woche 5. – 8. Woche ab 9. Woche	110,00 € 120,00 € 180,00 € 240,00 €	90,00 € 100,00 € 150,00 € 200,00 €	
5.2.4 Kurzzeitige Vollsperrung, bis 3 Tage	täglich	20,00 € 25,00 €		
5.3	Sperrungen von bewirtschafteten Parkplätzen (zzgl. Gebühr nach 5.4):			
5.3.1 gebührenpflichtig, pro Parkplatz	täglich	Zone 1: 9,00 € sonst: 4,50 €		

	5.3.2 gebührenfrei, pro Parkplatz	täglich	2,00 €
5.4	Einrichten einer Arbeitsstelle mittels Haltverbot	wöchentlich 1. – 4. Woche 5. – 8. Woche ab 9. Woche	10,00 € 12,00 € 18,00 € 24,00 €
6. Sonstige Sondernutzungen (Mindestgebühr 5,00 €)			
6.1	Musik- und andere künstlerische Darbietungen	Täglich	25,00 € pro Person oder 50,00 € pro Personengruppe
6.1	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen Kabelüberführungen und dergl., soweit nicht dauerhaft verbunden i. S. v. Nr. 4.3, je Stück	täglich 1. – 4. Woche 5. – 8. Woche ab 9. Woche	1,50 € 2,00 € 3,00 € 4,00 €
6.2	Sonstige Sondernutzungen, je angefangener m ²	täglich	1,00 € (Stufe 2 gestrichen)

Erläuterungen

Diese Satzung wurde am ?? .04.2024 im Amtsblatt Nr. ?? der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt gemacht und trat zum ?? .04.2024 in Kraft.